

# MIETZINS- UND ANNUITÄTENBEIHILFE

## Richtlinie

Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfewerberin / den Beihilfewerber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfewerberin / des Beihilfewerbers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:

### 1 Beihilfe nur für Wohnungen

Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.

Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 2.399,99 um 6 % bei:

- Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 55 % aufweist,
- Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- Familien.

Bei einem monatlichen Einkommen ab EUR 2.400,- vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 10,- des Überschreitungsbeitrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einer Toilette und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder an MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

### 2 Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der

Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als **anrechenbarer Wohnungsaufwand** werden höchstens EUR 3,50 je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 5,- je m<sup>2</sup> Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m<sup>2</sup>, maximal jedoch auf 110 m<sup>2</sup>. Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m<sup>2</sup> ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m<sup>2</sup>, ab 6 Personen bis höchstens 150 m<sup>2</sup>). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden. Sofern der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

### 3 Nachweis des Wohnungsaufwandes

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung - Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätenzahlungen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

### 4 Berechnung des Einkommens

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

#### a) Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:

Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe abzüglich

- Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale)
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und für LandarbeiterInnen
- Lohnsteuer

#### b) Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 zuzüglich

- + der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991 abzüglich
- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages
- Einkommensteuer

- c) **Berechnung des Einkommens bei Land- u. ForstwirtInnen:**  
Bei Land- und ForstwirtInnen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bürgerlichen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfebezieher / der Beihilfebezieherin oder dessen Gattin / deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind
- steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamte Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)
- Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen

## 5 Nachweis des Einkommens

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- a) bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;
- c) bei Land- und ForstwirtInnen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfebeziehers / der Beihilfebezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfebezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

## 6 Einreichung des Ansuchens

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist.

Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfe-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewährende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden.

Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,- wird nicht gewährt.

## 7 Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

## 8 Kosten der Beihilfe

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewährende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.

## 9 Regelung für Studierende

An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 3,5 je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m<sup>2</sup>, ermittelt. An andere Wohngemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.

Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohn-gemeinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die Beihilfe abweichend von der angeführten Studenten-Regelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden.

Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,- pro

Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamtnetto-Einkommen (Jahreszwölfstel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,-- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt.

Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölfstel) nicht mehr als € 2.850,-- betragen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.

Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen.

Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

## 10 Besondere Bedingungen

Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen

des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden.

Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfeempfängerin / des Beihilfeempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.

## 11 Besondere Härtefälle

In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.

## 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft.

Anlage

# Zumutbarkeitstabelle - Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozenten des monatlichen Einkommens ( $1/12$  des jährlichen Einkommens laut Einkommensberechnung) bei einem monatlichen Einkommen von (< kleiner; ≥ größer gleich):

Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden <b>Personen</b>	Einkommen (in Euro)										
	< 1200	≥ 1200 < 1250	≥ 1250 < 1300	≥ 1300 < 1350	≥ 1350 < 1400	≥ 1400 < 1450	≥ 1450 < 1500	≥ 1500 < 1550	≥ 1550 < 1600	≥ 1600 < 1650	≥ 1650 < 1700
1	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10
2	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8
3	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6
4	-	-	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4
5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2
6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden <b>Personen</b>	Einkommen (in Euro)									
	≥ 1700 < 1750	≥ 1750 < 1800	≥ 1800 < 1850	≥ 1850 < 1900	≥ 1900 < 1950	≥ 1950 < 2000	≥ 2000 < 2050	≥ 2050 < 2100	≥ 2100 < 2150	≥ 2150 für jeweils weitere € 5,-- um 0,1 % mehr, höchstens
1	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	17,1-18	18,1-19	23 %
2	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	22 %
3	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	21 %
4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	20 %
5	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	19 %
6	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	18 %
7	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	17 %
8	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	16 %
9	-	-	-	-	-	-	0,1-1	1,1-2	2,1-3	15 %
10	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1-1	14 %